

Vereinssatzung
des
Dorfgemeinschaftsvereins
Kalenborn - Scheuern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftsverein Kalenborn-Scheuern“. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Daun. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kalenborn-Scheuern, Rheinland-Pfalz, Deutschland (nachfolgend auch „Gemeinde oder Dorf“). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in der Gemeinde Kalenborn-Scheuern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung und die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird unter anderem aber nicht ausschließlich verwirklicht durch Dreck-Weg-Tage zur Ortsverschönerung, Errichtung des Maibaumes, Austreibung des Winters am ersten Wochenende nach Karneval (Schewesonnich) und der Förderung von Projekten, die der Gemeinde, der Infrastruktur sowie der Versorgung der Gemeinde dienlich sind.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
 - a) jede in der Gemeinde wohn- und/oder geschäftsansässige natürliche Person,
 - b) jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinde Grund- und Hausbesitz hat,
 - c) jede juristische Person, die in der Gemeinde geschäftsansässig ist.
 - d) jede natürliche Person, die in familiärer Verbindung zu einer der unter a) und b) genannten Personen steht oder Gesellschafter der unter b) und c) genannten juristischen Personen ist.
 - e) jede andere natürliche oder juristische Person, die aufgrund ihrer Beziehung und Verbindung zur Gemeinde ein Interesse an der Mitgliedschaft begründen kann.

Das Mitglied muss die Vereinsziele unterstützen.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle natürlichen Personen haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen und natürliche minderjährige erhalten lediglich ein aktives Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (3) Natürliche Personen, die ein politisches Mandat — Mitglied im Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Landtag, Bundestag oder Europaparlament — ausüben, oder Vorsitzende von Parteien sind, erhalten lediglich ein aktives Wahlrecht. Sie können ebenfalls nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Ehrungen

(1) Vereinsmitgliedern oder Personen, die sich um den Verein oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister,

und

e) bis zu acht Beisitzern, die von den Mitgliedern des Vereins gewählt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Kalenderjahr und nach Bedarf gemäß Absprache der Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten (Vertretungsvorstand i.S.d. § 26 BGB). Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, hiervon nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Die Mitglieder des ersten Vorstandes (Gründungsvorstand) werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf eines seiner verbliebenen Mitglieder übertragen oder für das jeweilige ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer

Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem

- a) außerhalb von Vorstandssitzungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Vorstandsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Vorstandsmitglieder sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Öffentliche Versammlungen

Der Vorstand kann im Gemeindegebiet öffentliche Versammlungen abhalten, in denen die Themen der Dorfgemeinschaft erörtert werden und die außer den Vereinsmitgliedern jedem interessierten Bürger offenstehen. In diesen Versammlungen kann jedermann Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Verbesserungsvorschläge für die Gemeinde vorbringen.

§16 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, wenn diese die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§18 Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten der Satzung

(1) Soweit die Satzung bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorschreibt, werden zur Berechnung der Mehrheit nur die Ja- und Nein-Stimmen herangezogen, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.12.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Falls vom Registergericht zur Eintragung von Satzungsänderungen Änderungen gefordert werden, kann der Vorstand solche ohne erneuten Beschluss einer Mitgliederversammlung vornehmen.

[Hinweis: Im Interesse der Lesbarkeit werden die Bezeichnungen, wie z.B. Schatzmeister, Beisitzer, Vorstand für beide Geschlechter verwendet.]

Kalenborn – Scheuern, den 23.12.2024